# **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben   
der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**

**„Umgestaltung Dieskaustraße zwischen Huttenstraße und Kulkwitzer Straße“**

**1. Tektur**

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH hat für das oben genannte Vorhaben, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen eine Tektur beantragt.

Die Tektur umfasst im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

* Überarbeitung des Schallgutachtens;
* Änderung der Haltestellenform der stadtauswärtigen Haltestelle Huttenstraße (alt: Haltestellenkap, neu: Kap mit angehobener Radfahrbahn);
* Anpassung der Querneigung der stadteinwärtigen Haltestelle Huttenstraße sowie der stadtein- und auswärtigen Haltestellen Kunzestraße und Kötzschauer Straße;
* Entfall der eingeordneten Längsparkstreifen vor den Flurstücken 132/4, 133 und 135;
* Umgestaltung des Vorplatzes der Radrennbahn, Anpassung der Zufahrt zum Gelände der Radrennbahn;
* Änderung der landschaftspflegerischen Maßnahmen;
* Änderung der Gleisbauweise.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen der 1. Tektur vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |
| --- | --- |
| Unterlage  Nr. | Bezeichnung der Unterlage |
| 0 | Erläuterungen der 1. Tektur |
| **Teil A - Vorhabenbeschreibung** | |
| 01 | Erläuterungsbericht |
| **Teil B - Planteil** | |
| 05 | Lageplan |
| 06 | Höhenplan |
| 07 | Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen |
| 09 | Landschaftspflegerischen Maßnahmen |
| 10  10.1  10.2 | Grunderwerb  Grunderwerbsplan  Grunderwerbsverzeichnis |
| 11.1  11.2 | Lageplan zum Regelungsverzeichnis  Regelungsverzeichnis |
| **Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen** | |
| 14 | Regelquerschnitte |
| 16.1 | Koordinierter Leitungsplan |
| 17 | Schalltechnische Untersuchung |
| 19 | Umweltfachliche Untersuchungen |
| **Teil D - Nachweise** | |
| 23 | Verkehrssicherheit |

Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom** **1. Juli 2024 bis einschließlich 31. Juli 2024**

in der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, Stadtplanungsamt, Zimmer 498 zu den Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di.: 8.00-18.00 Uhr, Do.: 8.00-16.00 Uhr, Fr.: 8.00-12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren sind die Bekanntmachung sowie die geänderten bzw. überarbeiteten Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> (Rubrik Infrastruktur - Straßenbahnen) einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch die geänderten Unterlagen erstmalig, anders oder stärker berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 2. September 2024** - bei der Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bzw. bei der Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG und § 29 Abs. 4 Satz 1 PBefG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG von der Auslegung des Plans.
2. Die Anhörungsbehörde kann von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter im Sinne von Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 derartige Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

1. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Planfeststellungsbehörde zu übergeben ist.

5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Vom Beginn der Auslegung der Pläne tritt für die vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

a) die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die Landesdirektion Sachsen die zuständige Behörde ist;

b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird;

c) mit den ausgelegten Planunterlagen auch ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde;

d) die Anhörung zu den ausgelegten Änderungsunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> (🢡Unterlagen 🢡 Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: [datenschutz@lds.sachsen.de](mailto:datenschutz@lds.sachsen.de); Telefon: +49 371/532-0.